

Gebührenreduzierte Anlieferung von heizölbelasteten mineralischen Abfällen einschließlich nicht heizölbelastetem Gussasphalt

Das ausgefüllte Formblatt ist bei der Anlieferung vorzulegen!

1. Anwesen / Objekt:

Straße / Haus-Nr., Ortsteil, PLZ/Ort

2. Abfallerzeuger = Empfänger des Gebührenbescheides

Name / Vorname

Straße, PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Erklärung des Anlieferers:

Für den durch das Hochwasser entstandenen Schaden besteht **keine** Elementarversicherung. Das angelieferte Material stammt ausschließlich aus dem Hochwassergebiet des unter Nr. 1 genannten Objektes.

Das Material ist sortenrein nach

- Boden und Steine (Abfallschlüssel-Nr. 170504H)
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, z. B. Putz, Estrich, Mauerwerk heizölbelastet und Gussasphalt (Abfallschlüssel-Nr. 170904H)

Für Material, das gemischt mit Störstoffen (brennbares Material, wie z.B. Styropor, Rigips usw.) angeliefert wird, wird die reguläre satzungsmäßige Entsorgungsgebühr von 175 €/Tonne berechnet.

Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden.

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim
Tel. (08221) 95-456; Fax (08221) 95-480
<https://kaw.landkreis-guenzburg.de>
kaw@landkreis-guenzburg.de

Sprechtage

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
zusätzlich
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Stand: Juli 2024



Hinweise zum Datenschutz

<https://kaw.landkreis-guenzburg.de/datenschutz.html>

Ort, Datum

Unterschrift Abfallerzeuger

Gemeinde-/Markt-/Stadtverwaltung:

Hiermit bestätigen wir, dass das unter Nr. 1 genannte Grundstück vom Hochwasser betroffen und heizölbelastet war.

Es wird bestätigt, dass die Identität der obengenannten Person zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Datum

Stempel mit Unterschrift

Der Landkreis Günzburg hat aufgrund des Hochwasserereignisses eine Sonderregelung für heizölverunreinigte Böden und mineralische Abfälle einschließlich nicht heizölbelastetem Gussasphalt von der Gebührensatzung festgesetzt.

Die reduzierte Gebühr beträgt bis 31.12.2024 für die aus den Hochwassergebieten stammenden vorgenannten Abfälle für die Deponie der Klasse II gemäß Deponieverordnung 75,00 €/Tonne (Mindestgebühr 15,00 €).

Betroffene heizölverunreinigte Böden sind getrennt anzuliefern.

Diese Sondergebühr gilt ausschließlich für Anlieferungen aus heizölgeschädigten Grundstücken der betroffenen Städte, Gemeinden und Marktgemeinden und ausschließlich nur, wenn keine Elementarversicherung für das zu entsorgende Grundstück vorliegt.

Für Dämmmaterial, Asbest, Altholz, Gipskartonplatten und brennbare Abfälle gilt die Anwendung dieser Sondergebühr nicht. Diese Sondergebühr gilt auch nicht für gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Störstoffen (brennbares Material). Hierfür werden die in der Gebührensatzung des Landkreises Günzburg festgesetzten Gebühren erhoben.

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim
Tel. (08221) 95-456; Fax (08221) 95-480
<https://kaw.landkreis-guenzburg.de>
kaw@landkreis-guenzburg.de

Sprechtage

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
zusätzlich
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Stand: Juli 2024

